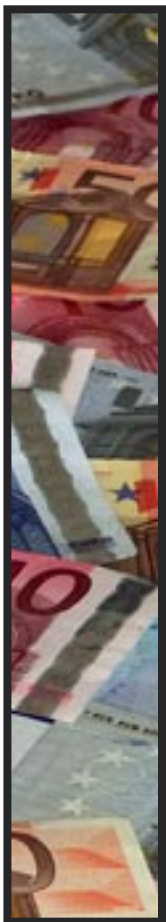
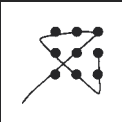




Raimund Holzer

Budget und Rechnungsabschluss in meiner Gemeinde





Alle Rechte vorbehalten
© Edition zuDritt
Verlag der Grünen Bildungswerkstatt OÖ
Salzburgerstraße 2, A-4690 Schwanenstadt

Deutsche Bibliothek - CIP Einheitsaufnahme
Raimund Holzer
Budget und Rechnungsabschluss in meiner Gemeinde
1. Auflage 2004
ISBN: 3-902009-19-5

Bildmaterial: bilderbox.at
Satz & Gestaltung: cxgratzer
Printed in Austria

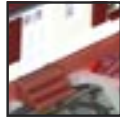


Raimund Holzer

Budget und Rechnungsabschluss in meiner Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

- 1 Woraus besteht das Budget eigentlich?**
- 2 Einige wesentliche Grundsätze**
- 3 Der Voranschlags-Querschnitt und das „Maastricht-Ergebnis“**
- 4 Ein wichtiges Instrument: Der „MifriFi“**
- 5 Warum und wann ordentlicher bzw. außerordentlicher Haushalt?**
- 6 Verschiedene „Nachweise“**
- 7 Gibt es Rücklagen?**
- 8 Immens wichtig: Der Schuldenstand und der Schuldendienst**
- 9 Dienstpostenplan und Personalaufwand**
- 10 Was gehört zum Rechnungsabschluss?**
- 11 Die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“**
- 12 Kennziffern**
- 13 Einschätzung der finanziellen Lage meiner Gemeinde**
- 14 Unterstützung bei der Budget-Beurteilung/individuelle Seminare**
- 15 Zum Schluss**



1 **Einleitung**

Die vorliegende Broschüre wurde bewusst anders erstellt als übliche Literatur und Nachschlagwerke zu diesem umfangreichen und komplexen Thema.

Langjährige praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass, wenn einmal die „Zugangsschwelle“ überwunden ist, auch GemeinderätInnen ohne besonderes Spezialwissen wesentliche Erkenntnisse aus den vorgelegten Budgets bzw. Rechnungsabschlüssen gewinnen und dieses Wissen dann sehr gezielt und fundiert in den entsprechenden Debatten einsetzen können.

Es wurde deshalb hier darauf Bedacht genommen, einmal in die Grundbegriffe der kommunalen Finanzwirtschaft einzutauchen, um die Sicherheit der MandatarInnen im Umgang mit den politischen MitbewerberInnen bzw. den zuständigen Gemeindebediensteten zu erhöhen.

Bei sehr vielen Budget-Beratungsseminaren direkt in den Gemeinden ist außerdem aufgefallen, dass immer wieder oft wesentliche Teile der Unterlagen fehlen, obwohl Gesetze und Verordnungen **Umfang** und **Bestandteile** der vorzulegenden Dokumente ganz eindeutig regeln.

Die in dieser Broschüre aufgestellten Behauptungen sind also allesamt **durch** diese **Gesetze und Verordnungen gedeckt**. Allerdings wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf den jeweiligen Querverweis verzichtet. Im Wesentlichen sind die Formalitäten zur Erstellung des Budgets, des Mittelfristigen Finanzplans und des Rechnungsabschlusses aber in der jeweiligen **Gemeindeordnung**, vor allem aber in der **VRV**, der „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997“, geregelt.

Letztere ist in der Fassung BGBl. II Nr. 433/2001 für Länder und Gemeinden verbindlich anzuwenden.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird weiters nicht auf jedes Detail des Voranschlags eingegangen.

Außerdem wird versucht, den Haushaltsvoranschlag eher **nicht von „A bis Z“** sondern **ganz einfach von vorne nach hinten** durchzugehen, was eine praktische Anwendung dieser Broschüre als Arbeitsbehelf erleichtern soll.



2 Woraus besteht das Budget eigentlich?

☐☐☐ 2 Woraus besteht das Budget eigentlich?

Ein ordentliches **Inhaltsverzeichnis** sollte eigentlich jedem gewissenhaft erstellten Gemeindebudget voranstellen. Leider ist das nicht immer der Fall, worunter die Übersichtlichkeit deutlich leidet und die Arbeit vor allem für MandatarInnen, die nicht permanent damit arbeiten oder noch keine langjährige Gemeinderatserfahrung haben, sehr erschwert wird.

So ein Inhaltsverzeichnis könnte folgendermaßen aussehen:

1. Haushaltsbeschluss	Seite 01
2. Öffentliche Kundmachung	04
3. Gesamtübersicht ordentlicher Haushalt	06
4. Gesamtübersicht außerordentlicher Haushalt	08
5. Voranschlagsquerschnitt	12
6. Mittelfristiger Finanzplan	14
7. Voranschlag ordentlicher Haushalt	22
8. Voranschlag außerordentlicher Haushalt	76
9. Nachweis über Leistungen für Personal	82
10. Nachweis ü. d. Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	89
11. Nachweis über Finanzausweisungen, Zuschüsse und Beiträge	90
12. Nachweis über Rücklagen	94
13. Nachweis über den Schuldendienst und den Schuldenstand	95
14. Nachweis über Vergütungen	106
15. Dienstpostenplan	107
16. Bericht zum Voranschlag	109

Entspricht das vorliegende Budget in etwa dieser Gliederung? Wenn ja, ist das schon einmal ein gutes Zeichen! Sehr oft aber fehlen schon hier die Übersicht und auch Teile des Voranschlags, der einfach nicht komplett ausgehändigt wird, obwohl er **spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres** vom/von der Bürgermeister/in **ausgefolgt werden muss!**

Der **Haushaltsbeschluss** als solches ist das eigentliche Schriftstück, mit dessen Beschluss in der Gemeinderats-sitzung das Budget seine Gültigkeit erlangt. **Rechtlich gesehen ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben durch die Verwaltung.**

(Anm.: Das heißt z. B., dass Rechnungen nur bezahlt werden können, wenn dafür ein vorgesehener Posten in einem gültigen, also beschlossenen Budget vorhanden ist. Für die Baumeister-Rechnung muss es also einen sogenannten „Ansatz“ im Straßen-Budget geben, für das Gehalt des/r Amtsleiters/in ein entsprechender Betrag in der Voranschlagstelle 0100 „Hauptverwaltung“ vorgesehen sein usw.)

Seine Inhalte sind ganz genau geregelt und enthalten die **Gesamtsummen** des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts, die Sätze der **Gemeindesteuern** (z. B. der Grundsteuer), den Hinweis auf die Verordnungen betreffend der **Gebühren** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und – anlagen (also etwa Kanal- oder Friedhofsgebühren), sonstige Abgaben und die Arten der **privatrechtlichen Entgelte**, die von der Gemeinde eingehoben werden (Badegebühren etc.).

Dazu kommen einige grundsätzliche **Richtlinien**, die erlaubte Höhe der aufzunehmenden Darlehen und Kassenkredite sowie die Verpflichtung, sich bei Besetzung der Dienstposten und deren Besoldung an den **Dienstpostenplan** zu halten.

Der Haushaltsbeschluss bedeutet jedoch **keineswegs**, dass die darin enthaltenen Projekte etc. **bereits „beschlossene Sache“** sind! Zum konkreten Vollzug dieser Vorhaben bedarf es unbedingt noch der Beschlüsse der jeweiligen Organe, im Wesentlichen also des Gemeinderats, bis zu einer max. Höhe von etwa 36.000 Euro auch des Gemeindevorstands/ des Stadtrats.





□□ 3 Einige wesentliche Grundsätze

Die oft sehr schwierige finanzielle Lage der Gemeinden – nicht selten selbst herbeigeführt – entbindet den/die Bürgermeister/in als Budgetverantwortlichem/r natürlich nicht von der Verpflichtung, die wesentlichsten Grundsätze der Budgeterstellung einzuhalten, auch wenn das leider in der Praxis nicht immer geschieht.

Als wesentliche Grundsätze gelten vor allem:

- Die Aufnahme **sämtlicher** voraussichtlicher Einnahmen und Ausgaben **in voller Höhe**;
- Orientierung am **Mittelfristigen Finanzplan** (in NÖ)
- Der Grundsatz der **Wahrheit, Klarheit** und **Genauigkeit**;
- Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit**;
- Der Grundsatz der **sachlichen Bindung** (wenn also z.B. im Straßenbau 20.000 Euro „überbleiben“, kann man damit nicht neue Sessel für den Gemeindesaal kaufen usw.);
- Die Einhaltung von **Fristen**;
- Die **Vollständigkeit** der öffentlich aufgelegten und den Fraktionen (rechtzeitig) übergebenen Unterlagen;
- Und nicht zuletzt der Grundsatz der **Öffentlichkeit**: der Voranschlag ist öffentlich aufzulegen, also unterliegen seine Inhalte auch nicht der Amtsverschwiegenheit;

Die Erfahrung zeigt, dass Gemeinden mit vorbildlich erstellten Voranschlägen, Mittelfristigen Finanzplänen und Rechnungsabschlüssen eher sehr selten sind. Oft liegt das auch daran, dass (bisher) einfach die **Kontrolle fehlt**. Gerade hier ist ein guter Ansatzpunkt für grüne GemeinderätInnen, üben sie doch oft eine Kontrollfunktion in der Gemeinde aus. Dabei ist es nicht so wichtig, ob man etwa gar den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat, in einem evtl. Finanzausschuss oder im Gemeindevorstand bzw. Stadtrat vertreten ist.

Entscheidend ist vielmehr, dass jede im Gemeinderat vertretene Wahlgruppierung – und sei es eine Ein-Personen-Fraktion – das **Recht auf Akteneinsicht** hat. Vielfach versuchen leitende Angestellte und natürlich die BürgermeisterInnen, dieses Recht zu verweigern.

Gerade die Beschlussfassung des Budgets, die normalerweise Mitte Dezember erfolgt, erlaubt aber eben auch jedem/r Mandatar/in, **praktisch sämtliche Akten einzusehen**, steht mit dem Budget doch quasi die gesamte Gemeindegewirtschaft auf der Tagesordnung! Gleichzeitig (*also rechtlich gesehen zwischen dem Zeitpunkt der Einladung zur betreffenden Gemeinderatssitzung, wo das Budget auf der Tagesordnung steht, und der GR-Sitzung selbst, in der Regel also fünf Tage!*) besteht das Recht, **Kopien** von Schriftstücken – wenn auch gegen Kostenersatz – zu fordern.

Von diesen wichtigen Rechten eines/r Mandatars/in wird aber leider oft nicht oder nur zögerlich Gebrauch gemacht, da der Ablehnungsdruck meist sehr groß ist.

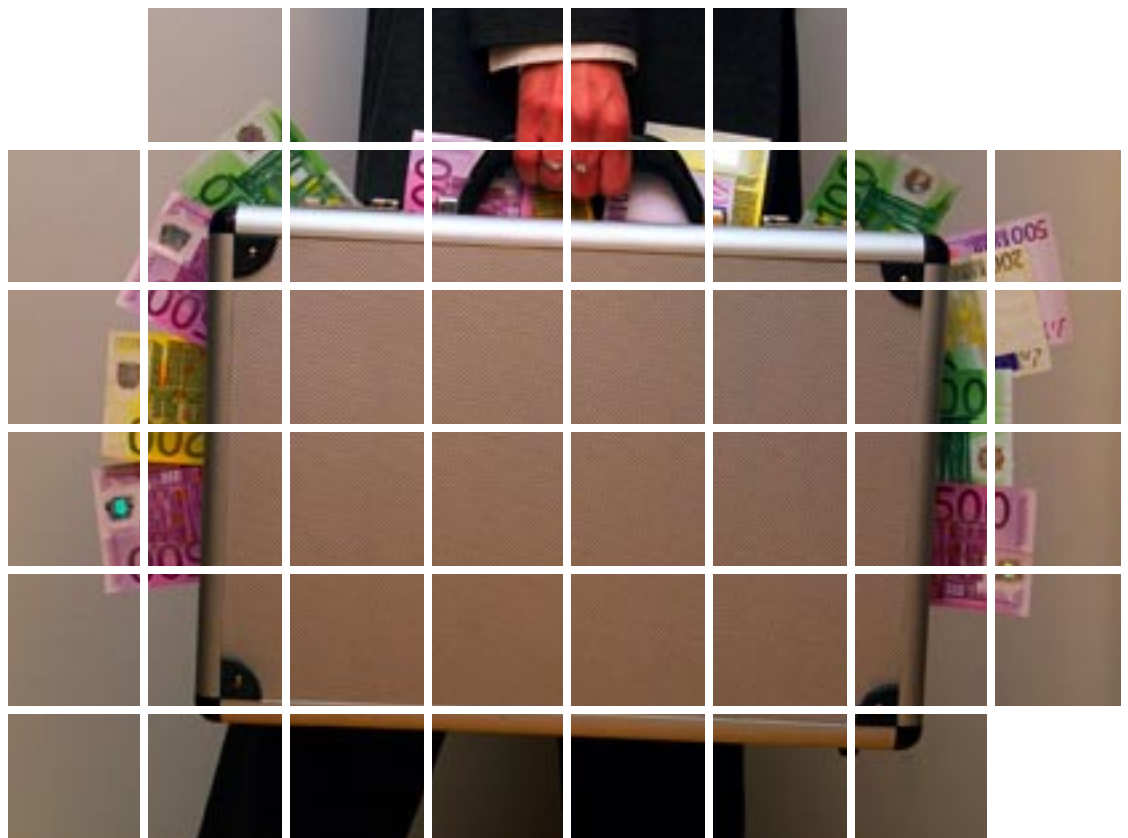
Übrigens unterliegen auch die **Budgetentwürfe**, also die so genannten Voranschlagsprovisorien, den Bestimmungen der VRV. Das heißt, auch für die den Fraktionen **Mitte November auszuhändigenden (!!!)** Budgetunterlagen gelten diese Grundsätze und können sich die Entwürfe diesbezüglich nicht wesentlich vom dann zu beschließenden, eigentlichen Budget unterscheiden.

Noch kurz zu den allgemeinen Grundsätzen, Zielen und Prinzipien der öffentlichen Finanzwirtschaft: Der wesentlichste Grundsatz ist die

- **materielle Ausgeglichenheit** des ordentlichen Haushalts, d.h., dieser darf nicht mit einem Minus abschließen. Ist es einer Gemeinde nicht (mehr) möglich, den o. HH. auszugleichen, ist sie auf „Unterstützung“ des Bundeslandes angewiesen und verliert damit de facto ihre Autonomie. Man spricht dann von einer **Zuschuss- oder Sanierungsgemeinde**. In der Privatwirtschaft würde das die Zahlungsunfähigkeit und daraus resultierend eine Insolvenz bedeuten.

Nicht „verbrauchte“, aber **budgetierte Mittel verfallen** grundsätzlich **nach Ablauf des Finanzjahres**. Es gibt aber trotzdem einige Möglichkeiten, diese Mittel zumindest größtenteils weiter zu schreiben.

Nicht vergessen werden sollte auch, dass das grundsätzliche Finanzierungsziel der öffentlichen Finanzwirtschaft das **Erzielen eines Überschusses aus der laufenden Gebarung** ist! Dazu gleich im nächsten Abschnitt.





4 Der Voranschlags-Querschnitt

Der meist auf zwei Seiten zusammengefasste Querschnitt gibt in besonders prägnanter Form Auskunft über die **ökonomischen Sachverhalte** in einer Gemeinde. Mit wenigen Blicken lässt sich – einige Kenntnisse vorausgesetzt – eine erste „Bilanz“ der Gemeindefinanzen erstellen.

In aller Regel rechnen die EDV-Programme der Gemeinden diese Querschnittrechnung **automatisch**. Das heißt, die verschiedenen Posten des Gemeindehaushalts werden im Querschnitt lückenlos den jeweils zutreffenden Einnahmen- und Ausgabenarten zugeordnet.

Die einfachste, aber sehr wichtige Berechnung aus den dortigen Summen ist das sog. „**Öffentliche Sparen**“. Es wird in der Ziffer 91 als Saldo 1 dargestellt und zeigt sofort, ob die Gemeinde aus den laufenden, ganz normalen Einnahmen und den ebensolchen Ausgaben einen „Überschuss“ erzielt – oder eben nicht.

Natürlich ist das so sehr vereinfacht ausgedrückt, aber es ist ein allererster Anhaltspunkt für die Beurteilung der finanziellen Situation.

Aus diesem Überschuss resultieren die Finanzmittel, die für Investitionen oder auch Schuldentilgungen verwendet werden können.

Bei manchen der anderen Summen, gleich ob unter Einnahmen oder Ausgaben angeführt, lässt sich mit Hilfe der Budgets mehrerer Jahre bzw. der Vorhersage im Mittelfristigen Finanzplan relativ leicht die Entwicklung verschiedener Positionen verfolgen.

Eine ganz wesentliche Aussagekraft bekommt die Querschnittsrechnung auch dadurch, dass die Abschnitte 85 bis 89 gesondert dargestellt werden. In diesen Abschnitten des ordentlichen Haushaltes werden jene Unternehmungen der Gemeinde ausgewiesen, die als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (siehe Kapitel 11) geführt werden.

Sehr oft kann man erkennen, dass Gemeinden ganz entscheidend auf den monetären **Cash-Flow** dieser „Betriebe“ **angewiesen** sind. Das soll heißen, dass die direkten Einnahmen, also die Zahlungen der BürgerInnen, etwa für die Abwasserentsorgung (Kanal) oder in Form der Wasserbezugsgebühren, für den Gemeindehaushalt eine eminente Bedeutung haben, ja oft „überlebenswichtig“ für die Gemeinden sind!

Die Einnahmen bzw. Ausgaben der Vermögensgebarung sowie aus Finanztransaktionen basieren zum Teil auf eher komplizierten Berechnungen. Eine detaillierte Erklärung würde deshalb hier zu weit führen.

Trotzdem sind auch hier **Entwicklungen** relativ einfach ablesbar – gerade im Bereich der Aufnahme bzw. Rückzahlung von Schulden, siehe Ziffer 55 und 65, oder etwa auch, inwieweit eine Auflösung von Rücklagen (Ziffer 51) vorgenommen wurde bzw. werden musste. Natürlich ist aber auch die Bildung von **Rücklagen** (Ziffer 61) auf einen Blick erkennbar, wenngleich letzteres auch immer seltener vorkommt...

Gerade diese Zahlen werden in der politischen Debatte oft verwendet – gleich in welcher Richtung.

Aus dieser „Bilanz“ wird schlussendlich der **Finanzierungssaldo** abgeleitet, das sogenannte „**Maastricht-Ergebnis**“. Dafür werden eben die Abschnitte 85-89 nicht (mehr) herangezogen, da sie nach den ESVG 95-Kriterien – siehe unten – nicht zum öffentlichen Sektor gezählt werden. Das klingt jetzt nach GATS und Privatisierung usw., ist es aber nicht. Hier wurden lediglich europaweit einheitliche Berechnungskriterien geschaffen.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse aus den Bereichen Kanal, Wasser oder etwa gemeindeeigenen Wohnhäusern nur in ihrem **Endergebnis** Einfluss auf den Finanzierungssaldo haben. Meist übliche (und oft auch ziemlich hohe) Gewinnentnahmen der Gemeinde aus diesen „Wirtschaftsbetrieben“ schlagen also schon bei den Einnahmen der laufenden Gebarung (Ziffer 17) zu Buche, evtl. Abgänge werden als laufender Zuschuss zur Abgangsdeckung qualifiziert.

Noch ein paar Worte zum „**Maastricht-Ergebnis**“: Dieser Saldo ist natürlich von besonderer Bedeutung. Er stellt das wichtigste Ergebnis der Querschnittsrechnung dar und ist damit Grundlage für die finanzpolitische Einschätzung des Gemeindehaushalts.

Die EU-Staaten haben sich verpflichtet, übermäßige Defizite zu vermeiden, ja sogar mittelfristig nahezu ausgeglichen zu bilanzieren („Stabilitäts- und Wachstumspakt“, Dublin 1997). Dass der **Bund** diese Ziele nur **mithilfe der Länder und Gemeinden** erreichen kann, ist eine Tatsache, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden soll.

Ein negativer Finanzierungssaldo, also ein „**Maastricht-Defizit**“, zeigt an, dass die getätigten bzw. zu tätigen Ausgaben nur mit Hilfe von Kreditaufnahmen bedeckt werden können. Ist der Saldo positiv („**Maastricht-Überschuss**“), können die vermögensbildenden Maßnahmen (also die Investitionen der Gemeinde) aus der laufenden Gebarung (Saldo 1) finanziert werden – wir sind zurück beim Begriff „**Öffentliches Sparen**“.

Nun wäre es aber zu einfach, lediglich einen Überschuss anzustreben. Ein solcher kann nämlich auch daraus resultieren, dass die Gemeinde an sich notwendige Investitionen zurückhält, überhaupt **wenig investitionsfreudig** ist oder auch diesen Überschuss **aus Vermögensverkäufen** erzielt hat!

Dem gegenüber muss ein ausgewiesenes Maastricht-Defizit nicht zwingend auf eine schlechte Gemeindegebarung hinweisen, da es auch „nur“ das (kurzfristige) Ergebnis außergewöhnlich hoher Investitionen sein kann. Kaum Investitionen und trotzdem ein Defizit ist allerdings hochgradig problematisch.

Im Zeitablauf größer werdende (oder beständig hoch bleibende) negative Finanzierungssalden signalisieren eindeutig Handlungsbedarf, da ein besonders hoher Fremdfinanzierungsgrad vorliegt oder ein „Investitionsboom“ gegeben ist, den die Gemeinde selbst nicht verkraften kann.

Längerfristig positive Salden sind – aus Sicht der Versorgung der BürgerInnen mit Infrastruktur – nur dann auch positiv zu werten, wenn kein sichtbarer Investitionsstau besteht.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die sogenannten „**Maastricht-schonenden**“ Maßnahmen hingewiesen werden. Dies betrifft in erster Linie anlagenintensive und dadurch meist fremdfinanzierte Aufgabenbereiche. Diese werden dann oft „**ausgelagert**“, sei es in Verbände oder eigene Gesellschaften, überhaupt privatisiert oder auch nur organisatorisch dem Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zugeordnet.

Die Querschnittsrechnung schließt mit der **Übersicht** über den Gesamthaushalt. Hier werden (bzw. sollten) die Zuführungen aus dem Ordentlichen in den Außerordentlichen Haushalt angeführt werden. Diese Zuführungen bedeuten ganz vereinfacht ausgedrückt nichts anderes als den „**Nettogewinn**“, den die Gemeinde während eines Haushaltsjahres erzielt und der dann für außerordentliche Projekte herangezogen werden kann. Leider ist das immer seltener in ausreichender Höhe der Fall.

Die genaue **Definition** des Querschnitts lautet, dass dieser dem „Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 95) nachgebildet ist. Dieses System wurde im Wesentlichen geschaffen, um europaweit einheitliche Analysen von öffentlichen Haushalten zu ermöglichen, was dann oft zitierten „Maastricht-Ergebnis“ des jeweiligen Voranschlags, ganz gleich ob es eine kleine Gemeinde oder ein Nationalstaat ist, ausgedrückt wird.



Ein wichtiges Instrument:

Der Mittelfristige Finanzplan (NÖ!)

□□5 Ein wichtiges Instrument: Der Mittelfristige Finanzplan (NÖ!)

Seit einigen Jahren ist es den Gemeinden mancher Bundesländer vorgeschrieben, einen „Mittelfristigen Finanzplan“ zu erstellen. Die Erfahrung zeigt, dass einige Kommunen damit ziemliche „Schwierigkeiten“ haben und die erstellten Papiere leider praktisch kaum reale Bedeutung haben. Dazu kommt, dass – zumindest in NÖ – bis zum Jahr 2002 keine verbindlichen Durchführungsbestimmungen in Kraft waren.

Das ist nun anders. Die Bestandteile des MifriFi's sind genau geregelt und orientieren sich faktisch an der **Querschnittsrechnung**.

Als Grundlagen der mittelfristigen Planung, die einen zumindest **4-jährigen Planungszeitraum** voraussetzt und vorschreibt, gelten die voraussichtlichen fortdauernden Einnahmen bzw. Ausgaben, die daraus resultierende Freie Finanzspitze bzw. umgekehrt die Berechnung des kommenden Investitionsbedarfs und die daraus resultierenden **Folgelasten** bzw. der **Schuldendienst**.

(Anm.: Besonders die sog. „Folgelastenermittlung“ liegt im Normalfall besonders im Argen. Kaum ein/e Bürgermeister/in macht sich ernsthafte Gedanken über die zukünftigen Belastungen aus Investitionen oder erarbeitet realistische Rückzahlungspläne für die aufgenommenen Schulden. Ein besonders gutes Beispiel sind hier die Frei- bzw. Hallenbäder oder auch diverse Veranstaltungshallen, die oft Unsummen im laufenden Betrieb verschlingen und wo vorher von meist völlig unrealistischen Zahlen ausgegangen wird.)

Dem MifriFi ist – zumindest in der Theorie – eine ganz besondere und wesentliche Bedeutung in der kommunalen Finanzwirtschaft zugedacht. So würde ein gezielter Einsatz es deutlich erleichtern, **Prioritäten zu setzen** und damit politische Ziele zu verfolgen, Maßnahmen wären leichter planbar, finanzielle Folgen dieser Maßnahmen besser erfassbar, aber auch Auswirkungen von Konsolidierungs-, also merkbaren Sparmaßnahmen, wären relativ einfach sichtbar zu machen.

Ein **Investitionsplan** ist allerdings **NICHT** vorgeschrieben, was vorbildliche Gemeinden nicht daran hindert, einen solchen selbst zu erstellen. Diese vereinzelt Haltung hat allerdings noch keine spürbare Vorbildwirkung erzielt... Das bedeutet, dass die geplanten Projekte nicht in einem eigenen Plan dargestellt werden müssen, sehr wohl aber ihre finanziellen Auswirkungen, soweit sie messbar sind, in den Querschnitt der kommenden Jahre einfließen müssen.

Der Mittelfristige Finanzplan muss dauernd, also zumindest jährlich adaptiert und fortgeschrieben werden („Rollierende Planung“). Er bildet gesetzlich verbindend die Grundlage für die Budgeterstellung – allerdings wurden in der Praxis hier auch schon Abweichungen von 300 Prozent und mehr festgestellt.

Ein Grund dafür ist wohl, dass oft einfach die Zahlen der Vergangenheit fortgeschrieben werden, obwohl ausdrücklich eine differenzierte Planung und Prognose gefordert wird.

Wichtig erscheint auch der Hinweis, dass der MifriFi **Teil des Voranschlags** ist und deshalb gemeinsam mit diesem vorzulegen und dann zu beschließen ist.

(Anm.: Ob der MifriFi allerdings gemeinsam mit dem Budgetentwurf, also sechs Wochen vor Beginn des nächsten Haushaltsjahres, den Fraktionen vom/von der Bürgermeister/in auszufolgen ist, lässt sich aus dem Gesetzestext nicht hundertprozentig ableiten. Spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Sitzungseinladung, bei der Budget und MifriFi beschlossen werden, muss er den Fraktionen übergeben werden.)

Meist entsprechen die vorgelegten Mittelfristigen Finanzpläne in NÖ den **Mindeststandards**. Realistische Planungs- und Prognosewerte sind – zumindest auf den ersten Blick – damit aber ebensowenig erkennbar wie mittelfristige Investitionen. Oft erscheinen die Planungsannahmen auch sehr beliebig. Wenn sich aus den vorgelegten Zahlen etwas (mühsam) herauslesen lässt, dann sind es meist **tendenzielle Verschlechterungen der Haushalte**, sinkende Investitionen der Gemeinde und keinerlei Konsolidierungsmaßnahmen.

Die entsprechende landesgesetzliche Verordnung (erst seit 2001 in Kraft) findet sich übrigens auf der Homepage <http://www.ris.bka.gv.at> , wo man überhaupt sämtliche Gesetze und Verordnungen downloaden kann.





Der „ordentliche“ und

der „außerordentliche“ Haushalt

□□6 Der „ordentliche“ und der „außerordentliche“ Haushalt

Jedes Gemeindebudget gliedert sich in den sogenannten „ordentlichen“ und eben den „außerordentlichen“ Haushalt. Logisch betrachtet, fällt auch die Definition nicht schwer:

Im ordentlichen Haushalt sind die „ganz normalen“ laufenden Einnahmen und Ausgaben zu erfassen. Er ist so zu erstellen, dass zwischen den Einnahmen und den Ausgaben ein **Haushaltsausgleich** gegeben ist – da stoßen manche Gemeinden schon auf nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten.

Grundsätzlich muss der o. HH. vor allem alle Ausgaben enthalten, welche die Gemeinde für die Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen benötigt.

Diese ordentlichen Ausgaben müssen auch durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden können. Wenn diese aber nicht ausreichen, können durchaus etwa **Rücklagenauflösungen** oder auch **Vermögensveräußerungen** getätigt werden. Auch die Verschiebung eines Projekts in den außerordentlichen Haushalt ist grundsätzlich zulässig.

Die Finanzierung eines Defizits im ordentlichen Haushalt durch **Darlehensaufnahmen** ist allerdings in der Regel **ausgeschlossen!**

Es empfiehlt sich, die Gliederung der einzelnen Bereiche zu kennen, um – etwa in einer Budgetdebatte im Gemeinderat – schnell in den jeweiligen Seitenabschnitt des Budgets zu gelangen.

Im folgenden ein kurzer Überblick über die Voranschlagsstellen bzw. was sie enthalten:

Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Hier finden sich etwa die Aufwändungen der Gemeinde für den **Gemeinderat** (Gewählte Gemeindeorgane), eben die allgemeine Verwaltung (also z.B. die Kosten für die Standesbeamtin, nicht aber für den Kulturamtsleiter!), das **Rathaus**, aber auch politisch oft „heikle“ Positionen wie **„Öffentlichkeitsarbeit“** oder **„Repräsentationskosten“**.

Ganz interessant zum Thema Öffentlichkeitsarbeit: hier sind die rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern recht verschieden. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass manche BürgermeisterInnen sehr gerne wahre „Jubelblätter“ über sich selbst, zumindest aber über die Fraktion, der sie angehören, verbreiten, d. h. an jeden Haushalt senden. Nicht nur wegen der oft nicht unerheblichen Kosten lohnt es sich manchmal, sich die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ein wenig genauer anzusehen. So „hat“ der/die BürgermeisterIn in NÖ zumindest einmal jährlich die Gemeinde über das Geschehen „zu informieren“ (möglichst in Zusammenhang mit dem Voranschlag), während sich dies etwa in OÖ eher nach der Wichtigkeit der Vorhaben richtet.

Nicht ganz so genau nehmen es viele BürgermeisterInnen auch damit, was sie den EinwohnerInnen ihres Ortes mitteilen. Nicht selten kommt es vor, dass Vorgänge, die lediglich parteipolitischen Charakter haben, sich in einer „Amtlichen Mitteilung“ wiederfinden. Das ist natürlich mit dem gesetzlichen Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit nicht vereinbar.

Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Hierher gilt es etwa schnell zu blättern, wenn eine Diskussion über die **Freiwillige Feuerwehr** des Ortes im Gang ist..

Finden sich doch hier u. a. die Zuschüsse der Gemeinde an die Feuerwehr(en).

Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Neben den **Kindergärten** und den **Volksschulen** werden hier auch die **Schulumlagen** bzw. die **Schulerhaltungsbeträge** für die sehr verbreiteten „Schulgemeinden“, also den Zusammenschluss mehrere politischer Gemeinden zu einer Schulgemeinde, erfasst.

Dazu eine kurze Replik auf den „außerordentlichen“ und den „ordentlichen“ Haushalt: Wenn etwa ein neuer Kindergarten errichtet wird, findet sich dieses Vorhaben im Regelfall im außerordentlichen HH. Ist der Neubau aber abgeschlossen und etwa eine jährliche Leasingrate zu bezahlen, weil diese Finanzierungsform gewählt wurde, wird diese Rate aus dem ordentlichen HH bedeckt, da es sich ja um eine wiederkehrende Ausgabe handelt.

Eine ansehnliche Summe findet sich auch unter dem Ansatz 2200. Hier werden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zu **Berufsschulen** verbucht. *(Anm.: Gerade in den Debatten rund um den Finanzausgleich werden so genannte Transferzahlungen wie diese immer wieder teils heftig kritisiert. Gerade Finanzwissenschaftler halten diese „tertiären Netto-Transfers“ für kontraproduktiv, steigen sie doch in höherem Maß als die diversen (Bedarfs-)Zuweisungen durch Bund und Länder, wodurch die finanzielle Gemeindeautonomie immer weiter ausgehöhlt wird. Vor allem die (Milliarden Euro) hohen Bürokratiekosten dieser Transfers (hierzu gehören etwa auch die Sozialhilfe-, Jugendwohlfahrt- oder Krankenhausfinanzierungsumlage) stoßen bei nahezu allen Ökonomen auf Unverständnis und Widerstand.)*

Auch **Subventionen an Sportvereine**, eine evtl. vorhandene **Volkshochschule** oder die **Bücherei** fallen in diese Gruppe.

Doch eine Besonderheit in diesem Zusammenhang: Eine etwas „reichere“ Gemeinde im südlichen NÖ hat nach gegebenem Anlass auf **Antrag der Grünen** beschlossen, **Studierenden** aus dem Ort einen **Fahrtkostenzuschuss** zu gewähren – auch diese Kosten gehören dann hierher (282 – Studienbeihilfen).

Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus

Einer der größten Ausgabenposten in dieser Gruppe ist nicht selten die **Musikschule**. Leider sind auch hier die Kosten in den letzten Jahren geradezu explodiert, was nicht wenige Gemeinden veranlasst, bei dieser Position den „Sparstift“ anzusetzen. Darüber ist allerdings in mancher Gemeinderatssitzung schon sehr heftig diskutiert worden...

Auch die Kosten für die **Bediensteten des Kulturamts** gehören in der Gruppe 3 erfasst, ebenso die sogenannte **Ortsbild-, Heimat- oder Denkmalpflege**. Man staunt des öfteren, wie viel Geld manche Gemeinden für diese „Pflege“ ausgeben. Nicht selten verbirgt sich unter diesen Positionen deshalb auch so manches Einsparungspotenzial, ohne dass gleich alle Blumen verwelken...

Ein wesentlicher und wichtiger Punkt können wie auch immer geartete **„Festspiele“** sein. Das Thema ist allerdings zu vielfältig und meist sehr spezifisch, um allgemein darauf eingehen zu können.

*(Anm.: Selbstverständlich ist es auch möglich und ggf. sogar wünschenswert, für zu erwartende größere kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde – etwa bei **Jubiläen** – ein, zwei Jahre zuvor **Rücklagen zu bilden**. Vorausschauend ist so eine Vorgangsweise jedenfalls allemal, und nirgends steht geschrieben, dass nur BürgermeisterInnen solche Vorschläge machen dürfen...)*

Auch von der Gemeinde gestiftete (Kultur-) **Preise** und selbstverständlich alle möglichen Arten von kulturellen **Subventionen** werden hier angeführt.

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Diese Gruppe enthält die oben (unter Gruppe 2) bereits angeführten **Umlagen** (Transfers) für **Sozialhilfe-** und **Jugendwohlfahrtsverbände**. Die Summen richten sich nach Kopfquoten bzw. Gemeindegrößen und sind von der Gemeinde selbst nicht beeinflussbar. Das macht es für die BürgermeisterInnen noch einfacher, darüber (nicht ganz zu Unrecht) zu schimpfen, steigen diese Beträge doch meist um 5% pro Jahr, oft sogar weit mehr. Die Verhandlungen zum neuen FAG (Finanzausgleichgesetz) haben hier praktisch keine wesentlichen Änderungen gebracht – aber das war freilich auch nicht zu erwarten.

Essen auf Rädern, evtl. vorhandene, von der Gemeinde geführte **Pflegeheime**, vor allem aber auch an Hilfsorganisationen (**Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk** etc.) ausbezahlte Subventionen sind hier sichtbar.

Nicht zu unterschätzen ist in Zukunft möglicherweise die sog. „**Sondernotstandshilfe**“. Durch die von der derzeitigen Bundesregierung beschlossene „Sozialhilfe neu“ werden sich hier für manche Gemeinden neuerliche Belastungen ergeben. Ist die Sondernotstandshilfe (geführt unter 4690) bisher gering, droht diese Gefahr allerdings kaum.

Gruppe 5: Gesundheit

Die Hauptbelastung in dieser Gruppe stellt wohl in jeder Gemeinde der Beitrag für die **Krankenanstalten** dar. Wurde es für Trägergemeinden in den letzten Jahren immer schwieriger, den Betriebsabgang in Form von Trägerranteilen ausgleichen zu können, stellen die meist „**Sprenkelbeiträge**“ (562) oder „Krankenanstaltenfonds“ (590) genannten Umlagen auch für alle anderen Gemeinden einen nicht selten 10-prozentigen Anteil an der gesamten Voranschlagssumme dar. Wiederum verlangt dieser Umstand den Hinweis auf die horrenden Transferleistungen der Gemeinden bzw. der umständlichen, teuren und ineffizienten „intragouvernementalen Transferbeziehungen“ zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften, wie es etwa Universitätsprofessor Wilfried Schönback (TU Wien) nennt.

Trotzdem ist die Gruppe 5 gerade für Grüne GemeinderätInnen eine sehr wichtige, enthält sie doch auch die Bereiche **Umweltschutz** (52), Reinhaltung der Gewässer (521) und der Luft (522) oder auch den **Natur- und Landschaftsschutz**.

Nicht selten (eigentlich immer) wird gerade hier auf „Teufel komm raus“ gespart, schließlich hat die Gemeinde ja kein Geld...

Dem ist nicht allzu schwer entgegenzuwirken, auch bei strapazierten Gemeindebudgets. Gerade etwa als **Umweltgemeinderätin/rat** verfügt man über Sonderrechte, welche die „Zuteilung“ eines Budgets durch den/die Bürgermeister/in durchaus rechtfertigen. Selbstverständlich muss ein diesbezüglicher „Budgetwunsch“ auch mit Fakten unterlegt werden. Ein kurzes Konzept für eine entsprechende Aktivität und eine Forderung evtl. unter dem Titel „Entgelte für Informationstätigkeit“ (fällt unter 529) – und schon findet sich im kommenden Budget eine entsprechende Zeile. Zugegebenermaßen allerdings nicht immer.

Es ist gewiss kein „alltägliches“, aber gutes Beispiel: Die grüne Umwelt-Stadträtin von Schwechat verfügt immerhin über ein Budget von 100.000,- Euro/Jahr!

Auch die Beiträge an **Rettungsdienste** (530) sind im Normalfall fixe Sätze.

Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Eine der liebsten Spielwiesen für Bürgermeister (da gibt's keine -innen) in ländlichen, meist von einer Partei sehr dominierten Gemeinden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von **Gemeindestraßen** und **Güterwegen** hört man hier außerordentlich oft das Wort „Solidarität“, die mit abgelegenen wohnenden Landwirten etc. zu üben ist. Selbstverständlich ist es im Sinne der Lebensqualität und der Sicherheit (Schülertransporte!) erforderlich, zeitgemäße Verkehrswege auch in entlegenen Gegenden zu errichten. Genauso erlaubt muss es aber sein, auch diese Positionen auf eine angemessene Dotierung hin zu untersuchen und ggf. Einsparungen einfordern zu dürfen.

Speziell die Finanzierung solcher Vorhaben ist von Gemeinde zu Gemeinde hin durchaus recht unterschiedlich. So ist es oft ganz „aufschlussreich“, die differenten Zuschüsse manchmal sogar von Nachbargemeinden miteinander zu vergleichen...

Aus grüner Sicht hier wiederum interessant und wichtig die Position 616, wo etwa alle nicht im öffentlichen Gut befindlichen **Radwege** budgetiert sind, also solche, die über Privatgrund oder auch im Besitz der Gemeinde befindliche Flächen führen.

In manchen Gemeinden stellen die **Strafen** (640, jetzt aber auf der Einnahmenseite!), etwa für Übertretungen bei Kurzparkzonen, eine ganz beträchtliche Geldquelle dar.

Die Ausgaben für den **Schiennenverkehr** sind leider meist vernachlässigbar, ebenso – außer in Schwechat – diejenigen für den Luftverkehr.

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

Anhand dieses Abschnitts sei einmal angeführt, dass jede Gruppe mit dem Konto „**Gesonderte Verwaltung**“ beginnen kann. Das ist dann der Fall, wenn eine gesondert organisierte Dienststelle, also ein eigenes „Amt“ (wie etwa ein Kulturamt) oder ein Referat zur Erfüllung dieser Aufgaben besteht. Gerade in kleineren Gemeinden ist das natürlich selten der Fall. Dort übernimmt die Hauptverwaltung die Organisation.

Neben manchmal durchaus erforderlicher „Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft“ gelten die wesentlichsten Punkte in dieser Gruppe der **Förderung** des **Fremdenverkehrs** bzw. der Förderung von **Handel, Gewerbe** und **Industrie**.

Ein nicht immer ganz unkomplizierter Bereich, kann er doch wesentliche Maßnahmen und Eingriffe der Gemeinde in die wirtschaftliche Entwicklung einer Kommune darstellen. Relativ exakt abgefasste **Förderrichtlinien** dienen sowohl der Transparenz als auch zur gerechten Zuteilung von Subventionen aus Fördermitteln der Gemeinde. Den Idealfall bildet sicher das abrufbare Unterlagen-Angebot von der Gemeinde-Homepage. Davon sind manche Orte aber noch weit entfernt.

In ländlichen Regionen stellt die **Tierzuchtförderung** eine stattlich dotierte Position im Budget dar. Auch hier gilt, dass die Gemeinden keineswegs einheitliche Fördersätze gewähren, sondern sich sowohl am oberen als auch am unteren Rand des meist vom Land vorgegebenen Spektrums bewegen. Eine diesbezügliche Nachfrage am Stadt- oder Gemeindeamt kann durchaus recht aufschlussreich sein...

Ganz wichtig wiederum aus grüner Sicht: Die Förderung von **alternativen Energieanlagen!** Hier kann die Gemeinde wiederum Richtlinien beschließen, die etwa Investitionsbeiträge an Errichter und Betreiber alternativer Heizanlagen ermöglichen.

Den Titel 715 („Besitzfestigung“) wird man nur in seltenen Fällen in Budgets finden – auch wenn ihn mancher Bürgermeister nur allzu gern führen würde, dient er doch für „Förderungsmaßnahmen zur Schaffung und Sicherung bäuerlicher Familienbetriebe“.

Gruppe 8: Dienstleistungen

Naturgemäß handelt es sich hier um die wohl wichtigste Gruppe, betrifft sie doch viele wesentliche **öffentliche Einrichtungen**, wenngleich deren Bedeutung im eigentlichen Gemeindehaushalt – Stichwort „Privatisierungen“ und „Auslagerungen“ ständig abnehmen.

Viele dieser Dienstleistungen werden in sog. „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ erbracht. Diese fallen in die Gruppen 85 bis 89 und werden im eigenen Kapitel 11 behandelt.

Durch die völlig unterschiedliche Gestaltung dieser Gruppe 8 in den jeweiligen Gemeinden ist es wohl am ratsamsten, sich selbst einmal an Hand des vorliegenden Budgets anzusehen, welche Leistungen die eigene Kommune hier abwickelt. Darum sei hier nur der Versuch unternommen, auf einige spezielle „Eigenheiten“, wiederum aus Sicht einer grünen oder unabhängigen, grünnahen Gemeinderatsfraktion, einzugehen.

- **Öffentliche WC-Anlagen** sind oft nicht oder nur kaum **behindertengerecht!**
- In den Bereichen Straßenreinigung oder Pflege von Park- und Gartenanlagen sowie Kinderspielplätzen kommen viele Gemeinden ihrer (moralischen) Verpflichtung nicht nach, **Menschen mit Handicap** einen Arbeitsplatz anzubieten!
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** wird leider zu selten auf den Einsatz energiesparender Leuchtmittel geachtet. Aber Achtung: Nicht selten kommt es hier zu unbedachten „Ausgliederungen“!
- Ein **Friedhof** sollte weitgehend kostendeckend geführt werden. Wie sieht es im vorliegenden Budget aus?
- Der Wirtschaftshof (**Bauhof**) und der **Fuhrpark** sind meist ordentliche „Brocken“. Allerdings werden auch oft Leistungserlöse in ausgleichender oder zumindest ausgabenähnlich hoher Höhe geführt. Das sind Verrechnungen innerhalb der verschiedenen Aufgabenzweige der Gemeinde.
- **Märkte** sind leider sehr selten geworden und spielen deshalb kaum noch eine Rolle.
- **Hallen-, Frei-, Erlebnis-, Allwetter- und sonstige Bäder** können Gemeinden bis an die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit belasten. Eher selten bilanzieren sie nahe der Ausgeglichenheit. Hier ist auf jeden Fall vor unüberlegten Investitionen, die meist bar jeder **realistischen Folgekostenermittlung** getätigt werden, zu warnen!
- Der Grundbesitz wird oft teils im ordentlichen, teils im außerordentlichen HH abgewickelt. Das ist grundsätzlich zulässig und nicht außergewöhnlich.
- Die Unternehmungen der **Wasserver-** und der **Abwasserentsorgung** fallen so wie die **Wohn- und Geschäftsgebäude** (sofern diese nicht vollständig ausgegliedert sind) genauso unter die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ wie ein etwaiger **Forstbetrieb**.
- Gleiches gilt für „Stadtwerke“, Fernwärmeunternehmen, Lichtspieltheater, Bestattungsunternehmen oder etwa Stadt- bzw. Veranstaltungshallen.

Hier handelt es sich also großteils um die oft als „Daseinsvorsorge“ bezeichneten, besser „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“ genannten Leistungen der Gemeinde.

Gerade die Wasser- bzw. Abwasserwirtschaft stellen für viele Kommunen eine oft (überlebens-)wichtige Einnahmequelle dar, wie bereits unter Punkt 3 angeführt. Dazu aber später.

Gruppe 9: Finanzwirtschaft

Die einzige Gruppe, die mehr Einnahmen als Ausgaben aufweist, ist erreicht. Hier werden die so genannten **eigenen Steuern**, also „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ (920) wie Grund- und Kommunalsteuer ebenso angeführt wie die **„Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben“**.

Einige wesentliche Werte, an denen man die finanzielle Entwicklung der Gemeinde ablesen kann, sind hier enthalten.

Schon der Blick auf die veranschlagte Kommunalsteuer zeigt etwa im Vergleich zu den vergangenen Jahren, ob sich die Arbeitsplatzsituation in der Gemeinde positiv oder negativ entwickelt. Ähnliches gilt für die Ertragsanteile: hier lässt sich, wenn auch eher längerfristig, die Bevölkerungsentwicklung sozusagen monetär nachvollziehen.

Am Konto 9800 sollte dann eine ordentliche **Zuführung an den außerordentlichen Haushalt** stehen. Das könnte man dann sehr vereinfacht den buchhalterischen „Nettogewinn des Unternehmens Gemeinde“ nennen, der für Projekte zur Verfügung steht.

Ist die Zahl ähnlich Null oder wird sogar ein Abgang ausgewiesen, ist die finanzielle Situation als bedenklich einzustufen, so keine besonderen Gründe vorliegen.

Gemeinden, die ihren ordentlichen HH nicht ausgleichen können, gelten dann als „Zuschuss- oder Sanierungsge- meinden“. Sie sind in ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit weitgehend eingeschränkt und brauchen praktisch für jede größere Ausgabe die Zustimmung des jeweiligen Bundeslandes.

Der außerordentliche Haushalt

Der außerordentliche Voranschlag enthält in der Regel jene Ausgaben, die

- ihrer Art nach nur **vereinzelt** vorkommen oder
- der Höhe nach den normalen wirtschaftlichen Rahmen der Gemeinde **erheblich übersteigen** und
- die ganz oder teilweise durch **außerordentliche Einnahmen** gedeckt werden.

Sämtliche Projekte also, die über das übliche Maß der Gemeindegebarung hinausgehen, werden im a.o. HH ab- gehandelt.

Diese Vorhaben werden im Idealfall zu einem guten Teil aus Zuführungen aus dem o. HH bedeckt, meist jedoch eben durch außerordentliche Einnahmen wie Darlehensertlöse, also die **Aufnahme von Krediten**. Oft sind auch Beiträge des Landes oder des Bundes, Interessentenbeiträge, Auflösung von Rücklagen, Liegenschaftsverkäufe oder ähnliche Mittel auf der Einnahmenseite angeführt.

Eine „Faustregel“, wie hoch im mehrjährigen Vergleich das Verhältnis von ordentlichem zu a. o. HH sein soll, gibt es nicht.

Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde umso günstiger ist, je mehr Investitionen sie im ordentlichen HH tätigen kann.

Allerdings kommt es immer wieder vor, dass in ihrer Finanzierung unsichere Projekte im a.o. HH geführt werden, um die Gemeindeführung dynamisch und investitionsfreudig erscheinen zu lassen. Eine Nicht-Umsetzung geht in der Beschlussfassung des folgenden Rechnungsabschlusses unter, ja wird sogar der Öffentlichkeit als „Einsparung“, weil der entsprechende Kredit NICHT aufgenommen werden musste, „verkauft“. Im nächsten Budget beginnt dann das Spiel von vorne und der Gesamt-Haushalt wird neuerlich durch derartige Luft-Projekte aufgeblasen.

(Es wird also etwa der Neubau des Volksschul-Turnsaales um 0,6 Mio Euro im Budget veranschlagt. Als Einnahme/ Bedeckung werden ein Kredit und eine Landesförderung angeführt. Das Projekt kommt im betreffenden Jahr nicht zustande, also werden Kredit und Förderung nicht in Anspruch genommen. Der Schuldenstand erhöht sich dadurch NICHT „wie vorgesehen“ – ist meistens eine „tolle Geschichte“ in der Öffentlichkeit! Und aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben... Ein, zwei Jahre später beginnt das Spiel dann von vorne.)

Mögliche „Korrekturen“ nicht umsetzbarer Vorhaben erfolgen manchmal auch bereits in einem Nachtragsvoranschlag (der übrigens zu erstellen ist, wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass die geplanten Einnahmen nicht erreichbar sind bzw. die Ausgaben überschritten werden).



Verschiedene „Nachweise“

☐☐7 **Verschiedene „Nachweise“**

Wie (hoffentlich) bereits aus dem vorliegenden Inhaltsverzeichnis ersichtlich, besteht ein Gemeindebudget nicht nur aus dem Ordentlichen und dem Außerordentlichen Haushalt, auch etliche **Beilagen** sind dem Haushaltsentwurf anzuschließen. Sehr oft beginnen schon hier drastische „Unregelmäßigkeiten“, was die Übergabe bzw. die Zurverfügungstellung von Unterlagen an Oppositionsparteien betrifft, zählen vollständige Aufzeichnungen doch eher zu den Ausnahmen.

Hier sei die Anmerkung vorangestellt, dass die in den Gesetzen und Vereinbarungen geforderten Teilabschnitte der zuständigen Aufsichtsbehörde, in der Regel also dem Land, vollständig vorgelegt werden müssen bzw. oft auch auf Anforderung nachgereicht werden.

Das heißt mit anderen Worten – aber ohne jemandem Böses unterstellen zu wollen – dass es manchmal vorkommen dürfte, dass verschiedene Versionen der Budgets kursieren...

Eine (komplette) Version, die dem Land vorgelegt wird und mindestens eine andere, mit der man vor allem die Opposition zufrieden stellen will – was auch gelingt, wenn sich dort niemand findet, der die Materie einigermaßen beherrscht.

So sind insgesamt **sechs Nachweise** dem Voranschlag beizugeben:

- **Nachweis über die Leistungen für Personal**

Sehr klar und übersichtlich ist hier auf einen Blick zu sehen, wie viel Geld die Gemeinde für ihr Personal ausgibt – und zwar **insgesamt** ausgibt!

Muss doch hier genau angeführt werden, wie hoch etwa die immer wieder diskutierten „Mehrleistungsvergütungen“, also die ausbezahlten **Überstunden** sind, über wie hohe Zuwendungen sich die MitarbeiterInnen freuen dürfen, die im betreffenden Jahr ein Dienstjubiläum begehen oder wie hoch beispielsweise die gesamten Reisegebühren sind.

Auch die Geldsumme an ausbezahlten Pensionen und sonstigen Ruhebezügen muss in diesem Nachweis angeführt sein.

Hat man einmal die Budgets mehrerer Jahre zum Vergleich vor sich, können hier möglicherweise recht interessante Entwicklungen aufgezeigt werden.

Und wenn es auch politisch gewiss nicht einfach ist, etwa zu hohe freiwillige Bar-Leistungen der Gemeinde öffentlich zur Sprache zu bringen, verbergen sich in diesem Nachweis doch oft manche „Zucker!“, die den Haushalt in nicht unerheblichem Maß belasten.

Leistungen für Beamte, Vertrags- und sonstige Bedienstete (also z.B. die ArbeiterInnen) müssen gesondert dargestellt werden.

In der Regel wird es sich hier um Sammelnachweise handeln, das heißt, dass es sich um Summen handelt, die sachlich eng zusammenhängen und deshalb gemeinsam bewirtschaftet werden können.

Nicht zwingend erforderlich, aber für eine genauere Betrachtung äußerst hilfreich ist eine zusätzliche Aufteilung der Kosten nach ihren Verwendungsgruppen. So ist leicht ersichtlich, was die einzelnen Ressorts (z.B. Hauptverwaltung, Standesamt) oder etwa die Kindergärten an Personalkosten aufwenden.

- **Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger**

Hier genügt eine ganz einfache Aufstellung nur über die **Zahl** der betreffenden Personen, weder werden hier Res-sorts noch Summen angeführt.

Erbracht werden muss dieser – gern „vergessene“ – Nachweis trotzdem.

- **Nachweis über die veranschlagten Finanzausweisungen, ...**

Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften.

Ein nicht ganz uninteressanter Bestandteil des Gemeindebudgets. Getrennt nach den einzelnen Körperschaften (also Bund, Land und oft Gemeindeverbänden) wird hier aufgeschlüsselt, wie hoch z.B. Beiträge für den Bau von Güterwegen, für die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes, Zinsenzuschüsse für diverse Kredite usw. sind. Auch die Zahlungen, denen das viel umstrittene Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde liegt, also die Ertragsan-teile, werden hier angeführt.

Zusammengefasst handelt es sich hier um die so genannten Transferleistungen oder **Transferzahlungen**.

- **Nachweis der Rücklagen**

Ein oft immens wichtiger Überblick, der immer wieder fehlt. Hier müssen alle Bewegungen sämtlicher Rücklagen-konten (meist Sparbücher) geführt und genau aufgeschlüsselt werden.

Der Stand der jeweiligen Rücklage am Jahresbeginn, die Zuführung bzw. der Abgang und der Stand am Jahres-ende sollten hier angeführt sein, dazu der **Verwendungszweck**, nicht aber zwingend die im Laufe des Jahres anfallenden Habenzinsen.

Wichtig: Verfügt die Gemeinde über keinerlei Rücklagen, muss trotzdem eine **Leermeldung** („Keine Rücklagen vorhanden!“ o.s.ä.) dem Budget angefügt werden!

- **Nachweis über den Schuldendienst und den Schuldenstand**

In diesen Nachweis werden die gesamten Finanzschulden, also **alle Kredite** und Anleihen aufgenommen, um die Vermögensverhältnisse der Gemeinde beurteilen zu können – **ausgenommen Kassenkredite**, die nicht zu den Finanzschulden zählen.

Diese Schulden sind nach zweierlei Art zu gliedern: Einmal **nach der** Art der **Bedeckung** des Schuldendienstes und einmal **nach den Gläubigern**.

Innerhalb dieser Schuldenarten hat der vorliegende Nachweis *mindestens folgende acht Angaben* zu enthalten:

- 1) Wer ist der **Gläubiger**? Also die Bank, das Land, ein Fonds etc.
- 2) Was ist der **Schuldzweck**? Etwa „Sanierung Volksschule“ o. ä.
- 3) Die **Laufzeit**; es genügen Jahresangaben, also z.B. 1989-2014
- 4) Die **ursprüngliche Höhe** der Schuld; das sind bei älteren Krediten „unrunde“ Summen, da diese ja in Schillingen aufgenommen wurden
- 5) Den **Anfangsstand**, also den Schuldenstand zu Beginn des Jahres

- 6) **Zugänge** während des Finanzjahres; Es müssen also auch die Kredite bereits angeführt sein, die erst im Lauf des Jahres tatsächlich aufgenommen werden! Hier kann natürlich die Angabe über den Gläubiger (die Bank) fehlen.
- 7) Die **Abgänge** im laufenden Jahr – sowohl die Kapitalrückzahlungen also auch die Zinsen.
- 8) Und schließlich natürlich der **Stand** des Darlehens am Ende des Jahres.

Noch einmal: Dies sind die **Mindestanforderungen**, welche in der Aufstellung enthalten sein **müssen!** *(An dieser Stelle ausnahmsweise doch einmal der Verweis, auf welche Verordnung sich diese Aussage bezieht: Nämlich auf die Anlage 6 der VRV, der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, siehe Seite 1.)*

Weitere Erläuterungen und Tipps siehe in Kapitel acht.

- **Nachweis über die Vergütungen**

Hier handelt es sich um einen Nachweis über Vergütungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen, also z.B. **Leistungen des Bauhofs für das Kulturamt** usw.

Besonders aussagekräftig ist diese Aufstellung allerdings kaum. Sie ist aber unbedingt zu führen, insbesondere dann, wenn am Leistungsaustausch zumindest auf einer Seite eine sog. „wirtschaftliche Unternehmung“ (wieder: Wasser, Wohnhäuser ...) beteiligt ist.



□□8

Gibt es Rücklagen?

8 Gibt es Rücklagen?

Diese Frage taucht immer wieder auf, muss aber mittels **Nachweis** (siehe oben) eindeutig beantwortet werden.

Die Rücklagen müssen zumindest bei ihrem entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt werden, also etwa für „Wohn- und Geschäftsgebäude“. Dann kann eine evtl. vorhandene Rücklage für alle in dieser Rubrik geführten Häuser verwendet werden.

Es gibt aber auch nichtaufteilbare Rücklagen, die dann in der entsprechenden Voranschlagsstelle (z.B. „Rathaus“) veranschlagt werden.

Hier noch einmal der Hinweis: Wenn die Gemeinde über keine Rücklagen verfügt, muss trotzdem ein Nachweis in den Anlagen zum Budget geführt werden!





Immens wichtig:

Schuldenstand und Schuldendienst

9 Immens wichtig: Schuldenstand und Schuldendienst

Die Punkte, welche im Haushalts-Voranschlag im Bereich „Schulden“ unbedingt angeführt werden müssen, wurden bereits oben unter „Nachweise“ erläutert.

Die EDV-Programme der Gemeinden gehen aber oft über dieses Mindestfordernis hinaus.

So ist meist auch der gültige **Zinssatz** angeführt. Dazu ein paar Erklärungen: Verschiedene Fonds, vor allem im Schul- und Kindergartenbau, vergeben Kredite mit **0% Zinsen**, ebensolche Darlehen gibt es aus den Wohnbauförderungsfonds. Hier fällt man also „auf die Nase“, wenn man die fehlende Anführung des Zinssatzes kritisiert...

Ansonsten ist diese Aufstellung sehr oft eine herrliche Argumentationsunterlage für die Opposition, ist doch das derzeitige Zinsniveau äußerst niedrig und die Zinsen, welche von den Kommunen bezahlt werden, diesem tiefen Stand nur in Ausnahmefällen wirklich angepasst.

So werden derzeit für „normale“ Kredite, also z.B. für den Straßenbau, **höchstens 2,5% Zinsen** bezahlt. Oft aber finden sich bei diesem Nachweis Darlehen mit 6% Zinsen und mehr! Von Seiten der BürgermeisterInnen, die nicht selten mehr oder weniger enge persönliche Beziehungen zu den betreffenden BankdirektorInnen unterhalten, wird dann meist argumentiert, dass diese Geldgeschäfte eben zu einer anderen Zeit abgeschlossen wurden (als das Zinsniveau noch höher lag), man doch bitteschön vertragstreu bleiben muss usw.

Das ist natürlich Unsinn. Auch wenn Bgm & Co ungern mit den Banken in harte Verhandlungen treten, bringt alleine schon die Andeutung, man könnte evtl. (auf Druck der bösen Opposition) „gezwungen“ sein, über eine Umschuldung „nachzudenken“, eine deutliche **Reduzierung des Zinssatzes** mit sich – ursprünglicher Kreditvertrag hin oder her.

Manchmal wird auch versucht, die Unmöglichkeit der **vorzeitigen Rückzahlung** eines (teuren) Kredites herbeizureden. Hier werden vereinzelt tatsächlich Pönalezahlungen in den Verträgen angeführt. Meist ist das aber keineswegs der Fall, außerdem ist die Bank ja nicht verpflichtet, diese Pönale einzuheben. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Kreditvertrag am Stadt- oder Gemeindeamt **einzusehen** – was oft vehement zu verhindern versucht wird, was man aber genauso vehement, weil rechtlich vorgesehen, verlangen kann, ja soll!

Als reales Beispiel sei hier die Stadtgemeinde Scheibbs/NÖ angeführt, wo auf diesem Weg im Nachtragsvoranschlag 2003 eine **Verminderung der Jahres-Zinsbelastung um immerhin 29.300 Euro** unter dem Titel „Veränderte Darlehenskonditionen“ erreicht werden konnte!

Jedes gute EDV-Programm führt auch die Ersätze an, also im Wesentlichen wiederum die Zuschüsse von Land oder Bund, sowie die Daten der entsprechenden Gemeinderats-, Gemeindevorstands- bzw. Stadtratsbeschlüsse.

Nun noch zu den **Schuldenarten**:

Nach **Art der Bedeckung** des Schuldenstandes wird unterschieden in

- 1) Schulden, deren Schuldendienst im Wesentlichen aus allgemeinen Deckungs(=Steuer)mitteln getragen wird – soll heißen, hier kommen alle Darlehen hinein, denen keine oder kaum Einnahmen gegenüberstehen. Also z.B. für Schulen, Straßen, Amtsgebäude usw., und
- 2) Schulden, bei denen jährlich Einnahmen in der Höhe von mindestens der Hälfte der Ausgaben erzielt werden, das sind dann Kredite für die Wasserversorgung, den Kanal, die Wohnhäuser etc.

Nun ist es so, dass diese Verbindlichkeiten der Gruppe 2 von den BürgermeisterInnen gerne „unter den Tisch“ gekehrt werden – mit dem „Argument“, dass ja „eh Einnahmen da sind, um die Kredite zurückzuzahlen!“

Das ist dann grundsätzlich schon richtig, und es spricht auch nichts dagegen, für große Vorhaben (maßvoll) Kredite aufzunehmen. Allerdings, und das wird allzu gerne nicht dazugesagt, belasten die in Summe dann oft sehr hohen Tilgungs- und Zinszahlungen auch die „Budgets“ dieser eigenen Rechnungskreise, also etwa des Kanals. Und diese Belastungen müssen letztendlich von den BürgerInnen in Form von Gebühren und Entgelten bezahlt (oder wiederum aus allgemeinen Mitteln bezuschusst) werden!

Schulden der Gruppen 3 und 4 sind selten und eher unter dem Begriff „Transferbeziehungen“ zu führen.

Nach **Art der Gläubiger** könnten die mittlerweile verbreiteten Auslandskredite beim vorliegenden Budget in der Gruppe

1) Finanzschulden aus Auslandsanleihen (...)

eine Rolle spielen. Ist dies nicht (wie doch meistens) der Fall, ist es die Gruppe

2) Finanzschulden aus Inlandsdarlehen (...), die in der Untergruppe
a) für den eigenen Haushalt den größten „Brocken“ anführt.

Dazu kommen dann noch die Beträge aus der Gruppe

3) Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts - das sind die angesprochenen Fonds.

Was hier wesentlich erscheint, ist aber die Tatsache, dass aus der Aufstellung „Nachweis über den Schuldenstand nach Art der Gläubiger“ auf einen Blick hervorgeht, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres für die „**eigenen**“ Schulden (also wieder Schulen, Straßen usw.) bzw. die Schulden für die „**Unternehmungen**“ der Gemeinde (Wasser, Wohnhäuser usw.) sind. Letztere werden in der Rubrik „davon Abschnitt 85-89“ geführt, da dies eben die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ betrifft.

Dieser Nachweis ist auch die Basis für die Ermittlung des öffentlichen Schuldenstandes („Maastricht-Schuldenstand“). Dieser errechnet sich aus der Gruppe 2: Gesamthaushalt minus Abschnitt 85-89 ist gleich „**Öffentlicher Schuldenstand**“ – ganz einfach!

Man sieht also, dass Investitionen und Schulden für die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ **nicht maastricht-wirksam** sind. Das bedeutet, dass diese Summen keine Auswirkungen auf das „Maastricht-Defizit“ oder den „Maastricht-Überschuss“ der jeweiligen Gemeinde haben. Wieder schließt sich der Kreis zu den im Abschnitt „Voranschlags-Querschnitt“ gewonnenen Erkenntnissen.



10 Dienstpostenplan und Personalaufwand

„Die Bedeutung des Dienstpostenplans verlangt, dass er als Bestandteil des Voranschlags zu behandeln ist.“ So steht es in der VRV, so ist es demnach auch zu handhaben – der Dienstpostenplan bildet die **Grundlage für die Personalwirtschaft**.

Er hat selbstverständlich sämtliche, im Voranschlagsjahr erforderlichen ständigen Dienstposten zu enthalten. Dabei ist zwischen Beamten und Vertragsbediensteten zu unterscheiden, auch „Sonstige Bedienstete“ sind extra anzuführen. Außerdem ist eine Gliederung nach Verwendungs- und Entlohnungsgruppen vorzunehmen.

Außerdem sind die Verwaltungs- und die Dienstzweige anzuführen – was die Sache doch ein wenig kompliziert macht. Dazu kommt nämlich auch noch das **tatsächliche Beschäftigungsausmaß**, meist in Prozent angegeben.

So kann es etwa – in kleineren Städten und Gemeinden – vorkommen, dass ein Vertragsbediensteter beispielsweise zu 25% der Volkshochschule zugerechnet wird, zu weiteren 25% etwa dem Fremdenverkehr und zu 50% dem Kulturamt.

Natürlich müssen auch Halbtagsbeschäftigungen so dargestellt werden. Dazu kommen noch evtl. vorhandene Stellen, welche mit Altersteilzeit-Kräften besetzt sind usw.

Meist wird der Dienstpostenplan auch vom Obmann/der Obfrau des Zentralausschusses der **Personalvertretung** unterzeichnet.

Immer wieder taucht im Vorfeld von Budgetdebatten die Frage auf, ob die **Personalkosten der Gemeinde** im Verhältnis zu anderen Kommunen vielleicht zu hoch, möglicherweise auch zu niedrig oder gerade „richtig“ sind.

Diese Frage lässt sich allgemein nicht seriös beantworten. Hängt die Anzahl der Beschäftigten und damit die Größenordnung der Kosten doch ganz wesentlich mit jenen Aufgaben zusammen, welche die Gemeinde tatsächlich erfüllt – und die können sehr unterschiedlich sein!

Während manche Kommunen so ziemlich alles „ausgelagert“ haben, was nur irgendwie möglich ist (und trotzdem meist finanziell nicht oder kaum besser dastehen), nehmen andere Gemeinden noch viele ihrer Kernaufgaben im Zuge des normalen Budgets wahr. Man muss deshalb diesbezüglich wirklich jeden „Fall“ einzeln und differenziert betrachten.





Was gehört zum Rechnungsabschluss?

□□11 Was gehört zum Rechnungsabschluss?

Einige Anlagen, die für eine Gesamtbeurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde wichtig sind, müssen nicht beim Budget, sehr wohl aber beim Rechnungsabschluss beigelegt werden. Es soll hier aber eher kurz auf diesen Umstand eingegangen werden.

So kann zum Beispiel der dort geforderte

- **Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen**

ein wichtiger Faktor sein – allerdings natürlich auch ein völlig unerheblicher, oft sind auch keinerlei derartige Aktiva vorhanden. Gar nicht so selten werden aber hier Wertpapiere etwa aus dem früheren Verkauf von Gemeindespar-kassen angeführt, manchmal gibt es auch Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, die aus „Ausgliederungen“, Privatisierungen und ähnlichem entstanden sind.

Praktisch in jeder Gemeinde vorhanden sind aber diverse **Leasingverpflichtungen**. Diese müssen ebenso in einem eigenen Nachweis angeführt werden wie es einen

- **Nachweis über den Stand an Haftungen**

geben muss. Da werden fast immer relativ „ungefährliche“ Verpflichtungen angeführt, wie etwa solche für Schulgebäude oder Wasserleitungsprojekte. Hin und wieder schlummert in dieser Position aber auch manche „**finanzielle Bombe**“, die zu explodieren droht. So finden sich immer wieder Haftungen etwa für „Gemeindegasthäuser“ oder ähnliches in diesen Aufstellungen, die auf jeden Fall prüfend durchgeschaut werden sollten.

Praktisch immer wichtiger, weil realer und für einige Berechnungen (etwa für die Kennzahl „VSD“ – Verschuldungsdauer) sehr wichtig sind aber die Leasingverpflichtungen.

Kaum eine Gemeinde kommt heutzutage ohne Leasing aus (oder glaubt es zumindest), mit der ordnungsgemäßen Aufstellung bzw. einer korrekten Beilage zum Rechnungsabschluss halten es manche aber nicht so genau.

Ein ordentlicher Nachweis über diese Schuldenart sollte für jeden einzelnen Vertrag zumindest enthalten:

- Die Bezeichnung des **Leasingobjekts** (z.B. LKW xxx)
- Den Namen des **Vermieters** (Immorent Mobilienleasing GmbH)
- Den **Beginn** des Leasingvertrages
- Die **Laufzeit** in Monaten
- Die **Mietenberechnungsbasis**
- Die **jährliche Miete/Leasingrate**
- Gegebenenfalls erhaltene **Ersätze**
- Eine evtl. enthaltene **Kautions**

Natürlich sollten zum Schluss auch Gesamtsummen gebildet sein. Der Übersichtlichkeit und Planungsmöglichkeit sehr dienlich, aber leider selten praktiziert, sind/wären graphische Darstellungen der Belastungen. Pflicht sind sie aber selbstverständlich nicht.

Dieser Nachweis über die Leasingverpflichtungen ist aber wie gesagt NICHT Bestandteil des Budgets, sondern des Rechnungsabschlusses!

In vielen Gemeinden ziemlich im Argen liegt die von der VRV, § 16, geforderte

- **Vermögens- und Schuldenrechnung,**

welche für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit mit dem Rechnungsabschluss vorzulegen ist.

Hier ist vor allem auch, gesondert für jede Einrichtung, das **bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen** (mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter) in Form eines **Anlageverzeichnisses** als Aktiva darzustellen.

Hierzu wieder ein paar Erklärungen: In diesem Punkt, der Erstellung einer **Vermögensbilanz**, kommt die „**Kameralistik**“ genannte Buchführung der Hoheitsverwaltung dem „normalen“ kaufmännischen Rechnungswesen der doppelten Buchhaltung schon sehr nahe. Die Gemeinden werden also verpflichtet, ihr meist sehr beträchtliches Anlagevermögen zu erfassen, zu gliedern und – samt der jeweiligen **Abschreibungen** – zu bewerten.

Ein praktisches Beispiel: Es wurde im Jahre 2002 ein „Bauabschnitt 05“ genannter neuer Abwasserkanalstrang in eine neue Siedlung in Betrieb genommen. Nun müssen die Gesamtkosten dieses Projekts, beispielsweise 100.000 Euro, als Anschaffungswert angeführt werden. Als Nutzungsdauer werden in diesem Fall 40 Jahre genommen, was einer Abschreibungsquote von 2,5% entspricht. Es werden also jedes Jahr 2.500 Euro abgeschrieben, der Rest bleibt als sich immer weiter verringernder Buchwert im Anlageverzeichnis und damit in der Vermögensrechnung stehen, bis ein „Erinnerungs-Euro“ übrig bleibt.

Im Haushalt dagegen wird nur die einmalige „Anschaffung“ im jeweiligen Jahr verbucht, danach ist der **eigentliche Wert des Vermögens nicht mehr sichtbar**.

Korrekt geführt ist ein Anlageverzeichnis also, wenn es folgendes enthält:

- Die Bezeichnung des Anlagegutes
- Den Anschaffungszeitpunkt bzw. den der Inbetriebnahme
- Die Anschaffungskosten
- Die Nutzungsdauer
- Die jährliche Abschreibung
- Den Restbuchwert und schlussendlich
- den Nutzer

In einem weiteren Schritt wird dieses **Anlagevermögen** samt evtl. offenen Forderungen **den Schulden** (meist Kredite) **gegenübergestellt**. Die Differenz aus Aktiva und Passiva – hoffentlich eine positive – wird schlussendlich als Eigenkapital ausgewiesen.

So kann sehr leicht, übersichtlich und realistisch ein rascher Überblick über die Werte der gemeindeigenen Infrastruktur gewonnen werden.

Sind die für die jeweiligen Projekte aufgenommenen Schulden in ähnlicher Höhe wie das vorhandene Anlagevermögen, ist das ein sehr bedenkliches Zeichen. Die Ursache kann leicht darin zu suchen sein, dass viel zu hohe **Gewinne** aus den Unternehmungen **entnommen** wurden, die im „normalen“ Budget versickert sind.

Der kleine Haken an der Geschichte: Gemeinden, die eine wirklich brauchbare Vermögens- und Schuldenrechnung führen, sind leider bei weitem in der Unterzahl.

Es zählt sicherlich auch zu den Aufgaben einer Oppositionspartei, hier evtl. vorhandene Missstände aufzuzeigen und deren Beseitigung zu fordern.

Unabdingbar sind (besser: wären) diesbezüglich korrekte und vollständige Aufzeichnungen natürlich für die Berechnung und die **Kalkulation von Gebühren und Entgelten** – die sich allerdings leider viel eher an den Werten der Nachbargemeinden als an betriebswirtschaftlichen Rechnungen orientieren...

(Anm.: Selbstverständlich werden auch diesbezügliche Spezial-Schulungen angeboten. Hier soll auf das Thema aber nicht vertiefend eingegangen werden.)

Noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen: Der Rechnungsabschluss muss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem beschlossen werden. Vorher hat auch dieses Dokument zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzuliegen.

Politisch ist die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses insofern von Bedeutung, dass anlässlich dieses vorgeschriebenen Tagesordnungspunktes einer Gemeinderatssitzung im ersten Quartal wiederum Gelegenheit gegeben wird, öffentlich über die Finanzwirtschaft der Kommune zu diskutieren.



Die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“

□□12 Die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“

Dieser Begriff ist nun schon einige Male aufgetaucht, da diese Unternehmungen der Gemeinden ganz wesentlich für die gesamte Gebarung sind.

Neben der Tatsache, dass etwa die (meist hohen) Schulden für diese (meist anlagenintensiven) Betriebe für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses unberücksichtigt bleiben – nur evtl. Gewinnentnahmen haben dahingehend Auswirkungen – sind drei Voraussetzungen zu erfüllen, um eine Unternehmung der Gemeinde in den Ansätzen **85-89**, also in der **Gruppe 8 des Ordentlichen Haushalts**, führen zu können:

1. Eine eigene, vollständige **Rechnungsführung** mit der weiter oben beschriebenen Vermögensbilanz;
2. **Mindestens 50%** der Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein;
3. Eine relative **Entscheidungsfreiheit** der Geschäftsführung muss für den laufenden Betrieb, nicht aber für grundsätzliche Entscheidungen, vorgesehen sein;

Dazu ist etwa folgendes anzumerken: Unter vollständiger Rechnungsführung wird auch eine genaue Aufgliederung der Kosten im Budget bzw. im Rechnungsabschluss verstanden. Es müssen dort aber dann beispielsweise auch die Kosten für Werkzeuge, Treibstoffe oder normale Verbrauchsgüter ersichtlich sein.

Auf der Einnahmenseite können, etwa für die Benützungsgebühren des Kanals, Summen gebildet werden. Zuschüsse u. ä. von Bund oder Ländern gelten für die 50%-Regelung übrigens NICHT als Einnahme, auch wenn sie in Budget und Rechnungsabschluss so verbucht werden!

Die „relative Entscheidungsfreiheit“ im laufenden Betrieb ist natürlich ein recht dehnbarer Begriff...

Um welche „Betriebe“ handelt es sich nun eigentlich hier? Es sind dies vor allem

- Betriebe der **Wasserversorgung** (Ansatz 850)
- Betriebe der **Abwasserbeseitigung** (851)
- Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von **Wohn- und Geschäftsgebäuden** (853)

Etwas seltener kommen weiters vor:

- Betriebe der **Müllbeseitigung** (852, jedoch oft in Verbänden organisiert)
- **Sonstige** Betriebe (859)
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe („**Gemeindewald**“, 866)
- **Fernwärmeversorgung**

In größeren Städten werden bzw. wurden hier auch noch wirtschaftliche Unternehmungen etwa zur Elektrizitätsversorgung, Stadtwerke, Bestattungsunternehmen usw. geführt, regional unterschiedlich können hier auch noch Campingplätze, Seilbahnen etc. geführt werden.

Meist wurden diese Betriebe jedoch bereits völlig ausgelagert.

Sämtliche weiteren Öffentliche Einrichtungen, die **keinen 50%-igen Deckungsgrad** mit Einnahmen erreichen (können), werden in den Ansätzen 81 bis 84 geführt.

Noch ein Hinweis zum Sprachgebrauch: Man spricht hier oft von der so genannten „Daseinsvorsorge“, die von den Gemeinden geleistet wird. Das ist ein Begriff, der aller Wahrscheinlichkeit nach zu Zeiten der NSDAP-Herrschaft entstanden sein dürfte. Darum wird oftmals empfohlen, besser von „**Dienstleistungen im allgemeinen Interesse**“ zu sprechen.



Um eine wirklich tiefgründige **Entwicklung** der Gemeindegewirtschaft darstellen zu können, gibt es verschiedenste Kennzahlen und -ziffern.

Besonders das „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung, Managementberatungs- und Weiterbildungs-GmbH“ (www.kdz.or.at) hat diesbezüglich großartige so genannte „Kennzahlensets“ entwickelt.

Da nun der im allgemeinen als „Finanzwissenschaft“ bezeichnete Bereich beginnt, soll und kann hier nur auf einige wenige Kennzahlen eingegangen werden.

Für beinahe alle Kennzahlen gilt, dass sie erst im Zeitablauf ihre wirkliche Aussagekraft gewinnen – so wie überhaupt kaum eine einzelne Zahl in einem Budget sehr vielsagend ist, stellt man sie nicht in Relation zu anderen Werten.

Ein Beispiel: Ein in **einem Jahr** relativ hohes „Maastricht-Defizit“ kann zweifellos auf schwerwiegende finanzielle Turbulenzen einer Gemeinde hinweisen. Es kann aber auch Ausdruck von gerade in diesem Jahr besonders **hohen Investitionen** in dringend benötigte Infrastruktur sein!

Im Gegensatz dazu kann ein „Maastricht-Überschuss“ auf eine „gesunde“ Gemeinde hinweisen, kann aber auch Folge von allzu großem Sparwillen sein, der sich wenig später in einem bedrohlichen **Investitionsstau** ausdrückt und welcher dann erst wieder abgebaut werden muss.

Die allereinfachste Kennzahl ist wohl die Ziffer 91 in der Querschnittsrechnung (siehe dort). Dieses „Ergebnis der laufenden Gebarung“ wird als Öffentliches Sparen oder auch **„Freie Finanzspitze I“** bezeichnet.

Etwas genauer ist da schon die **Öffentliche Sparquote ÖSQ**. Sie wird folgendermaßen berechnet: Öffentliches Sparen (Kennziffer 91 im Querschnitt) dividiert durch die laufenden Ausgaben (KZ 29, minus – falls vorhanden – die Summe der KZ 28) mal hundert.

Je höher der gewonnene Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die Finanzierung der Ausgaben/Investitionen zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null, ist dies ein ernsthaftes Zeichen für die Überforderung des Haushalts. Ist er gar negativ, sind unverzüglich Sanierungsmaßnahmen einzuleiten. Zeigt sich im Zeitablauf mehrerer Jahre (leicht auszurechnen!) ein anhaltend sinkender Wert, sollte dies als Alarmzeichen für eine sinkende Finanzkraft der Gemeinde wahrgenommen werden!

Als Referenzwerte gelten hier z.B.:	höher als 25:	Sehr gut
	20 bis 25:	Gut
	15 bis 20:	Durchschnitt
	5 bis 15:	Genügend
	unter 5:	Unzureichend

Endgültig zu einer negativen Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde kommt man sehr oft dann, wenn man die **„Freie Finanzspitze II“** berechnet. Auch das ist nicht schwer: Man nimmt einfach die Freie Finanzspitze I und zieht die unter den Ziffern 64 und 65 ausgewiesenen Rückzahlungen von Finanzschulden, also die Tilgungen für die laufenden Kredite der Gemeinde, ab. Ergibt sich jetzt schon ein Minus, kann die Gemeinde in Wahrheit ihren Verpflichtungen aus der laufenden Gebarung nicht mehr nachkommen – es müssen also wieder neue Schulden gemacht werden. Neue Investitionen (und deren Folgekosten!) sind hier natürlich noch gar nicht berücksichtigt.

Auch die „**Netto-Neuverschuldung**“ ist sehr einfach zu ermitteln. Man braucht lediglich die Ziffern 54 und 55 im Querschnitt den Ziffern 64 und 65 gegenüberstellen – schon ist zu sehen, in welche Richtung die Gemeinde geht.

In diesem Zusammenhang kann wieder – im mittelfristigen Jahresvergleich – eine **Nettoverschuldungsquote NVQ** errechnet werden (Nettoneuverschuldung dividiert durch laufende Einnahmen mal hundert).

Eine ansteigende NVQ ist ein Hinweis auf künftig **erhöhte Tilgungserfordernisse** durch die laufenden Einnahmen! – Die Spirale beginnt sich zu drehen.

Hier noch einige Kennzahlen, die berechnet werden können:

- EFQ – Eigenfinanzierungsquote
- FSQ – Quote Freie Finanzspitze 1 und 2
- SDQ – Schuldendienstquote
- VSD – Verschuldungsdauer
- PAQ – Personalaufwandsquote
- ZAQ – Zinsaufwandsquote
- VBQ – Verwaltungs- und Betriebsaufwandsquote
- ESQ – Einnahmenstruktur
- GEQ – Gebührenquote
- Usw. usf.



**Einschätzung der finanziellen Lage
meiner Gemeinde**

14 Einschätzung der finanziellen Lage meiner Gemeinde

Nun sollte es schon ein wenig leichter sein, sich einen ersten Überblick über den Zustand der Gemeindefinanzen zu verschaffen.

- Wie schaut es bei uns mit der **Öffentlichen Sparquote** aus?
- Wie ist das **Verhältnis Gesamtbudget zu Schulden**, und welche Werte stehen diesen Schulden gegenüber?
- Wie hoch sind die **Gewinnentnahmen** aus den Bereichen Wasser und Kanal?
- Welche **Entwicklungen** lassen sich in meiner Gemeinde ablesen?

Diese und viele weitere Fragen tauchen auf, wenn man sich (vielleicht sogar zum ersten Mal) intensiver mit dem Haushalt der Gemeinde beschäftigt.

Viele dieser (genaueren) Fragen können anhand der „normalen“ Unterlagen, auch wenn sie vollständig sind, nicht oder nicht schlüssig beantwortet werden. Deshalb empfiehlt es sich, nach Aushändigung des Budgetentwurfs Mitte November die übergebenen Unterlagen zunächst einmal so genau wie möglich durchzugehen.

Speziell in den einzelnen Positionen des Ordentlichen Haushalts tauchen dann immer wieder Summen und Posten auf, die wenig aussagen. Diese offenen Punkte werden dann einfach notiert oder gekennzeichnet und in einem **ausführlichen Gespräch mit dem/der Leiter/in des Stadt- bzw. Gemeindeamtes**, nachdem man um einen etwas „ausgiebigeren“ Termin gebeten hat, durchgegangen.

In diesem Gespräch besteht dann auch die Möglichkeit, entsprechende Belege einzusehen, Kopien zu verlangen etc.

Noch immer – und leider viel zu oft – kommt es vor, dass diese Auskünfte, Akteneinsichten usw. verwehrt werden, wie bereits unter Punkt 2 angemerkt. Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass es auf den Gemeinden erstens meist nur sehr wenige Personen gibt, die **berechtigt** sind, Auskünfte zu erteilen, zweitens können dies in Bezug auf das Budget auch nur der/die AmtsleiterIn bzw. der/die BuchhalterIn tun – neben dem/der BürgermeisterIn natürlich.

Außerdem kann es vorkommen und wurde schon oftmals beobachtet, dass diesen Gemeindeangestellten vom/von der Bürgermeister/in schlichtweg die **Weisung** erteilt wird, an MandatarInnen **keine Auskünfte** zu geben. Dann wird die Sache problematisch, weil gesetzeswidrig. Nicht viel Sinn hat es dann aber, etwa mit dem Stadtamtsleiter auf Konfrontationskurs zu gehen – er muss die Weisungen des Bürgermeisters befolgen. Es bleibt in diesem Fall nur eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Amt der zuständigen Landesregierung (Abt. Gemeindeaufsicht), was für den/die betroffene/n Amtsinhaber/in in der Regel eher unangenehm ist. Deshalb versuchen manche BürgermeisterInnen auch, an diesen Informationsgesprächen von (Oppositions-)GemeinderätInnen mit den AmtsleiterInnen zum Budget dabei zu sein, was ihnen natürlich nicht verwehrt werden kann.

Verwehren kann man sich aber sehr wohl gegen Einschüchterungsversuche, übermäßigen Zeitdruck usw. Am Rande gesagt sollte man in diesem Gespräch aber möglichst ausschließlich um die sachliche Aufklärung bemüht sein. Wie man als Opposition auf die gewonnenen Erkenntnisse dann in der Gemeinderatssitzung **politisch reagieren** wird – darüber müssen sich AmtsleiterIn und BürgermeisterIn schon selbst den Kopf zerbrechen...

Einen sehr wichtigen Teil der finanziellen Einschätzung stellt vor allem auch die längerfristige **Schuldentilgungsentwicklung** dar. Oft sind Kredite einige Jahre tilgungsfrei gestellt, das Land übernimmt für einige Jahre die Zinsen (NÖ: „Konjunkturbelebungsprogramm“) usw.

Sich hier einen Überblick zu verschaffen, ist vielleicht ein wenig mühsam, aber nicht allzu schwer. Man muss sich lediglich die Auflistung des Schuldenstandes und des Schuldendienstes ein wenig genauer anschauen. Wann laufen welche Kredite aus? Steht eine größere Tilgungsbelastung aus bereits aufgenommenen Darlehen erst bevor? Keinesfalls vergessen werden dürfen in diesem Zusammenhang aber die **Leasingverpflichtungen!**

Sind nun alle diese – zugegebenermaßen etwas zeitraubenden – Aufgaben erledigt, steht einer sachlich fundierten und beachteten **Budgetrede** in der entsprechenden Gemeinderatssitzung Mitte Dezember nichts mehr im Wege!



**Unterstützung bei der
Budget-Beurteilung/ individuelle Seminare**

15 **Unterstützung bei der Budget-Beurteilung/individuelle Seminare**

Die Beurteilung bzw. Einschätzung der finanziellen Lage einer Gemeinde ist keine einfache, aber eine sehr spannende Aufgabe.

Ohne ein gewisses Maß an Unterstützung von außen ist es aber meist sehr schwierig, tatsächlich einen realistischen Gesamt-Überblick zu gewinnen. Allerdings muss an dieser Stelle auch die Anmerkung gemacht werden, dass etwa die Kameralistik, die Tücken eines Mittelfristigen Finanzplans oder die Errechnung des „Maastricht-Ergebnisses“ im Voranschlags-Querschnitt ja **nicht unbedingt zum Allgemeinwissen** zu zählen sind.

Deshalb bieten verschiedene Einrichtungen, also z.B. die Grüne Bildungswerkstatt oder Grüne Gemeindevertreterverbände, einschlägige Seminare zu dieser Thematik an.

Es hat sich aber herausgestellt, dass sich in diesen Seminaren oft deshalb schwierige Situationen ergeben, weil TeilnehmerInnen mit sehr unterschiedlichen Wissensständen aus völlig unterschiedlichen Gemeinden im Saal sitzen und so ein allgemein „gültiger“ Vortrag nur schwer zu halten ist. Dadurch kommt es auch manchmal zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich der „Grüne Gemeindevertreterverband“ in Niederösterreich vor drei Jahren entschlossen, individuelle Seminare mit einzelnen Ortsgruppen anzubieten und zu fördern, was sich als recht erfolgreich herausgestellt hat.

Anlässlich eines **Vernetzungstreffens der Grünen Bildungswerkstatt Bund** unter der Leitung von **Obfrau Daniela Graf** in Linz wurde die Idee geboren, dieses Angebot auch auf andere Bundesländer auszuweiten, zumal das zugehörige Know-How aus den eigenen Reihen kommt.

Mittlerweile konnten diese Seminare in mehreren Bundesländern und sehr vielen Städten und Gemeinden erfolgreich durchgeführt werden, was natürlich auch den Erfahrungsaustausch untereinander immens erhöht.

Die vorliegende Broschüre kann eine Art „Vorstufe“ zu einem solchen individuellen Seminar sein.



Der Autor ist selbst Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs im südwestlichen Niederösterreich und dort u. a. Mitglied des Finanzausschusses. Als kleine Bezirkshauptstadt und (Noch-)Trärgemeinde eines Krankenhauses hat Scheibbs mit etlichen „typischen“ Strukturproblemen zu kämpfen, die aber teilweise natürlich auch sehr hausgemacht sind.

Eine absolute, seit „unendlichen“ Zeiten in starren, bäuerlichen Strukturen verharrende ÖVP-Mehrheit macht es auch hier nicht gerade leicht, Ansätze von moderner Finanzwirtschaft in die Gemeindestube zu bringen.

An sich gelernter Kaufmann (und damit der „doppelten Buchführung“ eigentlich verpflichtet), beschäftige ich mich in der Privatwirtschaft schon seit langem mit Budgets in unterschiedlichsten Größenordnungen, seit einigen Jahren intensivst mit Gemeindehaushalten.

Der ausgeübte Beruf als Korrespondent bei der mit Abstand größten niederösterreichischen Wochenzeitung erlaubt zusätzlich viel Einblick in diverse, finanzielle Gemeindeangelegenheiten und hat unzählige entsprechende Kontakte mit sich gebracht.

Kontakt: **Raimund Holzer**
Klubsprecher „Die Grünen Scheibbs“
3270 Scheibbs, Gürtel 21

Tel. 07482-43362, Mobil 0664-37 35 643
e-mail: *scheibbs.gruene.at*
www.scheibbs.gruene.at



Anhang

Erläuterung der Fachausdrücke:

Abgang

ist der Betrag, um den im Voranschlag die Ausgaben höher sind als die Einnahmen.

Abschreibung (Erlassung)

ist der Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.

Absetzung

ist die Beseitigung oder Verminderung eines schon verbuchten Betrages oder eine Berichtigung.

Außerordentliche Ausgaben

sind jene Ausgaben, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten und ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden müssen.

Außerplanmäßige Ausgaben

sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.

Bedarfszuweisungen

sind Geldbeträge, die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes von den Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zurückbehalten und zur Deckung von außergewöhnlichen Erfordernissen einzelner Gemeinden von der Landesregierung gewährt werden.

Bestandsverlagerungen

sind Umbuchungen von Beträgen von Konto zu Konto und von einem Konto auf bar oder umgekehrt.

Dienstpostenplan

ist ein Verzeichnis sämtlicher zur Besetzung vorgesehener Dienstposten einer Gebietskörperschaft, gegliedert nach Dienstzweigen sowie nach der Art der Anstellung und Entlohnung.

Doppik

ist die Art der kaufmännischen Buchführung, die den Zweck verfolgt, Gewinn oder Verlust einer wirtschaftlichen Unternehmung in einem Wirtschaftsjahr zu ermitteln.

Durchlaufende Gebarung

umfasst jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig in Beziehung auf eine Haushaltsstelle zu verbuchen sind.

Ertragsanteile

sind die auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes den Gemeinden zukommenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Fehlbetrag

ist der Betrag, um den im Rechnungsabschluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen.

Gemeindevermögen

ist alles Gemeindegut, das nicht öffentliches Gut oder Gemeindegut bildet.

Gesamtübersicht des Voranschlages

ist die Zusammenstellung der Ergebnisse der Gruppen des Voranschlages.

Gruppe

ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungszweiges.

Handkasse

ist ein aus der Einheitskasse zur unmittelbaren Bestreitung von kleineren Ausgaben zur Verfügung gestellter Geldbetrag.

Irrläufer

sind Gelder, die der Kasse irrtümlich zugehen.

Kameralistik

ist die Verwaltungsbuchführung, die an das Budgetrecht gebunden ist.

Kapitalvermögen

umfasst alle Kapitalbestände innerhalb des Gemeindevermögens, wie die schließlichen Kassenbestände, die Spareinlagen, die Einnahmerückstände, Ausgabenüberzahlungen, Forderungen, Wertpapiere u. dgl. m.

Kassenkredite

sind kurzfristige Darlehen, die zur rechtzeitigen Leistung von ordentlichen Ausgaben dienen und innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind.

22. Nachtragsvoranschlag

beinhaltet Änderungen oder Ergänzungen des bereits genehmigten Voranschlages innerhalb des Haushaltsjahres.

Nebenkassen

sind Teile der Einheitskasse, die im Bedarfsfalle für besondere Zwecke eingerichtet werden.

Ordentliche Ausgaben

sind die aus den ordentlichen Einnahmen zu bestreitenden Ausgaben.

Ordentliche Einnahmen

sind die zu erwartenden Einnahmen aus den einzelnen Verwaltungszweigen einschließlich der Vergütung zwischen denselben, Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen, Einnahmen auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Bundesabgabenertragsanteile, Steuern, Abgaben und Gebühren) sowie Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt wurden.

Sammelanweisung

enthält Zahlungsaufträge gleicher Art an verschiedene Empfänger.

Sammelnachweis

ist die Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger und für den gleichen Zweck bestimmter Ausgaben in einer Beilage zum Voranschlag.

Stundung

ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes über den Zeitpunkt der Fälligkeit hinaus.

Ueberplanmäßige Ausgaben

sind Ausgaben, die die im Voranschlag vorgesehenen Ansätze übersteigen.

Überschuss

ist der Betrag, um den im Rechnungsabschluss die Einnahmen höher sind als die Ausgaben.

Untervoranschlag

ist der aufgegliederte Voranschlag von Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen, der nur mit der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in den Voranschlag der Gemeinde aufgenommen wird.

Verfügungsmittel

sind Ansätze, die den Bürgermeister zur Leistung von im Voranschlag nicht vorgesehenen aber notwendigen Ausgaben berechtigen.

Vergütungen

sind Leistungen zwischen Verwaltungszweigen untereinander.

Verstärkungsmittel

sind die zur Bedeckung unvermeidlicher Überschreitungen vorgesehenen Voranschlagsansätze.

Verwahrgelder

sind Einnahmen, die nicht der Gemeinde gehören oder solche, bei denen eine endgültige Verrechnung noch nicht möglich ist.

Voranschlag

ist eine planmäßige Zusammenfassung der im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Voranschlagsprovisorium

ist eine bis zum Wirksamwerden des neuen Voranschlages vom Gemeinderat beschlossene und zeitlich begrenzte Ermächtigung zur Fortführung des Gemeindehaushaltes.

Vorschüsse

sind Ausgaben, die die Gemeinde nicht endgültig belasten.

Zweckgebundene Einnahmen

sind Einnahmen, die auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind



?

Der Autor:

?

ISBN: ?

Euro ?

